Dienstvereinbarung zur Einführung und Anwendung des Internetportals der Universität München

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststelle schließen die Universität München und der Personalrat der Universität München gemäß Art. 75a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 Buchstabe b folgende Dienstvereinbarung:

Kommentar: Fassung 9 an Pott zur Korr.

$\S 1$

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) ¹Die Dienstvereinbarung bezieht sich auf die Einführung und Anwendung des Internetportals der Universität München. ²Eine Aufstellung der Internetadressen, über die auf die Informationen des Internetportals zugegriffen werden kann, ist im Anhang 1 (URLs Internetportal) zu finden. ³Der Anhang 1 wird jeweils zum ersten Arbeitstag eines Quartals auf den aktuellen Stand gebracht.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der Universität München einschließlich Kliniken.

10280-3 1 von 6

§ 2

Verfahrenszweck

- (1) Das Internetportal dient der Unterstützung von Lehre, Forschung und Verwaltung der Universität München.
- (2) In den Datenbanken des Internetportals werden unter anderem Informationen über Personen und Verknüpfungen von Personen mit Einrichtungen, Räumen, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben gespeichert.
- (3) ¹Eine Beschreibung der im Internetportal der Universität München benutzten Datenbanken mit einer Übersicht über die gespeicherten Objekte einschließlich ihrer Attribute ist im Anhang 2 (Datenbanken Internetportal) zu finden. ²Der Anhang 2 wird jeweils zum ersten Arbeitstag eines Quartals auf den aktuellen Stand gebracht.

§ 3

Datenpflege

- (1) Die für die Pflege der personenbezogenen Daten verantwortlichen zentralen Ansprechpartner erhalten eine datenschutzrechtliche Unterweisung (Anhang 3: Zentrale Ansprechpartner Internetportal).
- (2) Es sind dauerhaft, mindestens aber bis zur Ablösung des Verfahrens, folgende Nachweise zu führen:
 - Namen der Personen mit Rechten zur Pflege personenbezogener Daten sowie mit Administratorenrechten
 - Zugriffs- und Verarbeitungsrechte dieser Personen sowie die Zeiträume, in denen diese Rechte ausgeübt wurden.
- (3) Auf Wunsch von Beschäftigten werden deren Daten nach Ausscheiden über eine Übergangsfrist von 3 Monaten hinaus in den Datenbanken des Internetportals aufbewahrt.

§ 4

10280-3 2 von 6

Datenimport, Datenexport

- (1) ¹Eine Beschreibung der Datenaustauschbeziehungen zwischen dem Internetportal und Datenbanken anderer Einrichtungen ist im Anhang 4 (Internetportal Datenimport/Datenexport) zu finden. ²Der Anhang 4 wird jeweils zum ersten Arbeitstag eines Quartals auf den aktuellen Stand gebracht.
- (2) Die Betreuer der durch Datenaustauschbeziehungen mit dem Internetportal der Universität München verbundenen Datenbanken erhalten eine datenschutzrechtliche Unterweisung.

§ 5

Datenschutz und Rechte der Beschäftigten

- (1) Die Dienststelle gewährleistet die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen (Anhang 5: Informationelle Selbstbestimmung, Hinweise zur Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten im Internet).
- (2) ¹Vor der Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internetportal durch Dritte ist die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen einzuholen. ²Die Betroffenen sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten sowie auf die Folgen einer Einwilligungsverweigerung hinzuweisen. ³Sie sind darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung personenbezogener Daten ins Internet auch Risiken verbunden sind (unerwünschte Kontaktaufnahme, kommerzielle Nutzung durch Dritte, Profilerstellung durch Dritte zu nicht voraussehbaren Zwecken). ⁴Die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten wird durch Veröffentlichungsrichtlinien geregelt (Anhang 6).

10280-3 3 von 6

Rechte des Personalrats und Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat

- (1) ¹Der Personalrat hat das Recht auf Auskunft und Einsicht in alle das System betreffende allgemeine Unterlagen. ²Mitglieder des Personalrats sind berechtigt, an Schulungen der Dienststelle teilzunehmen.
- (2) Auf Antrag stellt die Dienststelle dem Personalrat eine Liste der Personen zur Verfügung, die personenbezogene Daten für andere pflegen.
- (3) Vertreter der Dienststelle und des Personalrats treten auf Antrag des Personalrats oder der Dienststelle zu gemeinsamen Besprechungen zusammen, um aktuelle Fragen zu erörtern und bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Dienstvereinbarung oder über die Anwendung des Internetportals im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen.
- (4) Die Zustimmung des Personalrats ist erforderlich, wenn
 - neue Datenaustauschbeziehungen für Merkmale von Personen etabliert werden,
 - Auswertungen der in den Datenbanken des Internetportals enthaltenen Personeninformationen zur Weitergabe an Dritte durchgeführt werden.
- (5) Änderungen der Anlagen dürfen nicht ohne Erörterung mit dem Personalrat vorgenommen werden.

10280-3 4 von 6

Rektor

Vorsitzender

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft.	
(2) ¹ Die Dienstvereinbarung gilt für die Dauer eines Jahres. ² Dienststelle und Personalrat prüfen rechtzeitig, mit welchen Änderungen die Dienstvereinbarung verlängert wird.	
München, den	
Prof. Dr. Bernd Huber Dirk Marsen	

10280-3 5 von 6

Anlagen

- 1) URLs Internetportal
- 2) Datenbanken Internetportal
- 3) Zentrale Ansprechpartner Internetportal
- 4) Internetportal Campus^{LMU} Datenimport/Datenexport
- 5) Informationelle Selbstbestimmung; Hinweise zur Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten im Internet
- 6) Veröffentlichungsrichtlinien der Universität München

10280-3 6 von 6